



## **Sonderregelungen zur Benutzung des Haerberle-Hirschfeld-Archivs für Sexualwissenschaft**

### **Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität zu Berlin**

#### Präambel

Das Haerberle-Hirschfeld-Archiv für Sexualwissenschaft (im Folgenden Haerberle-Hirschfeld-Archiv) ist Präsenzbestand der Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität zu Berlin und soll der wissenschaftlichen Nutzung dienen und entsprechend dem Schenkungsvertrag der Öffentlichkeit zugänglich sein.

Die nachstehenden Sonderregelungen beziehen sich auf die Bestände des Haerberle-Hirschfeld-Archivs. Die Regelungen sind eine Ergänzung zur Benutzungsordnung und zur Gebührenordnung für die Zentraleinrichtung Computer- und Medienservice und für die Zentraleinrichtung Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität zu Berlin (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin am 14. Juni 2004). Soweit hier keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die allgemeinen Festlegungen der beiden Ordnungen.

Die Regelungen des Archivgesetzes des Landes Berlin - ArchGB – sind auf das Haerberle-Hirschfeld-Archiv analog anzuwenden, soweit spezialgesetzlich nichts Anderes vorgesehen ist.

#### § 1

##### Benutzung

- (1) Archivgut und Druckwerke (im Folgenden immer: Archivgut) werden grundsätzlich durch persönliche Einsichtnahme im Haerberle-Hirschfeld-Archiv benutzt.
- (2) Das Archivgut ist Präsenzbestand. Reproduktionen von Archivgut sind auf Antrag möglich.
- (3) Entstehende Gebühren regelt die Gebührenordnung der Universitätsbibliothek.

#### § 2

##### Benutzungsantrag

- (1) Die Benutzung ist schriftlich bei der Universitätsbibliothek zu beantragen.
- (2) In dem Benutzungsantrag ist anzugeben:
  1. Name, Vorname und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers;

2. Name, Vorname und Anschrift der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, wenn die Benutzung im Auftrag erfolgt;
3. das Thema des Benutzungsvorhabens mit möglichst genauer zeitlicher und sachlicher Eingrenzung;
4. der Benutzungszweck; bei Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken ist die Art der geplanten Arbeit anzugeben;
5. Erklärung über Veröffentlichungsabsichten.

Das berechtigte Interesse an der Benutzung ist glaubhaft zu machen.

(3) Die Benutzerin oder der Benutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen.

(4) Sollen dritte Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu den Arbeiten herangezogen werden, so ist von diesen jeweils ein eigener Antrag zu stellen.

### § 3

#### Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzungsgenehmigung wird durch die Universitätsbibliothek schriftlich erteilt. Die Genehmigung ist beschränkt auf das Benutzungsvorhaben und den Benutzungszweck und gilt für das laufende Kalenderjahr und das darauf folgende Kalenderjahr. Die Benutzungsgenehmigung kann jederzeit formlos widerrufen und/oder untersagt werden. Dies ist schriftlich zu begründen. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.

(2) Die Benutzungsgenehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Dies gilt insbesondere, wenn Schutzfristen nach § 4 verkürzt werden oder wenn eine Vereinbarung mit dem Eigentümer privaten Archivgutes vorliegt. Als Auflage kommt insbesondere die Verpflichtung in Betracht, Ergebnisse aus dem Archivgut ohne personenbezogene Angaben zu veröffentlichen.

(3) Werden durch die Benutzung und Veröffentlichung von Archivgut Rechte oder schutzwürdige Belange von Personen berührt, kann die Genehmigung von einer Zustimmung der Betroffenen oder ihrer Rechtsnachfolger abhängig gemacht werden.

(4) Bei der Verwertung der aus Archivgut gewonnenen Erkenntnisse sind die Rechte und schutzwürdigen Belange Betroffener und Dritter zu wahren. Im Falle der Verletzung dieser Rechte und Belange haftet die Benutzerin oder der Benutzer.

(5) Die Benutzung kann auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Forschungszwecke beschränkt werden.

(6) Ist die Benutzung nach § 8 des Berliner Archivgesetzes einzuschränken oder zu versagen, so entscheidet in den Fällen der Datenschutzbeauftragte der Humboldt-Universität zu Berlin.

(7) Die Universitätsbibliothek kann die Benutzung versagen, wenn

1. die Benutzerin oder der Benutzer wiederholt oder schwerwiegend gegen die Ordnungen der Humboldt-Universität zu Berlin und archivrechtlichen Bestimmungen verstoßen oder erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
2. der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen, erreicht werden kann.

(8) Die Benutzungsgenehmigung ist zu widerrufen oder nachträglich mit Auflagen zu versehen, wenn

1. Gründe bekannt werden, die zur Versagung oder Einschränkung der Benutzung geführt hätten, oder
2. wenn schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet werden.

(9) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen oder nachträglich mit Auflagen versehen werden, wenn

1. die Benutzerin oder der Benutzer wiederholt oder schwerwiegend gegen archivrechtliche Bestimmungen verstößt oder
2. die Benutzerin oder der Benutzer gegen Benutzungsaufgaben verstößt oder von dem Benutzungszweck abweicht.

(10) Von Veröffentlichungen, die unter maßgeblicher Benutzung von Archivalien verfasst worden sind, ist an die Universitätsbibliothek ein kostenloses Belegexemplar abzugeben.

## § 4

### Schutzfristen und Antrag auf Verkürzung der Schutzfristen

(1) Archivgut ist von der Benutzung ausgeschlossen, solange es einer Schutzfrist unterliegt und eine Verkürzung der Schutzfrist nicht erfolgt ist oder keine Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

(2) Als Schutzfristen kommen insbesondere die urheberrechtlichen Fristen und das informationelle Selbstbestimmungsrecht in Betracht. Dies gilt für alle Arten des Archivgutes und der Druckerzeugnisse, sowohl in analoger und digitaler Form, aber auch insbesondere in Schrift und Bild. Die Schutzfrist des informationellen Selbstbestimmungsrechts endet 10 Jahre nach dem Tod des Betroffenen, spätestens 110 Jahre nach der Entstehung des Archivgutes.

Die Universitätsbibliothek teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Bestehen von Schutzfristen unverzüglich mit.

(3) Liegt bei personenbezogenem Archivgut keine Einwilligung der Betroffenen oder liegt nach deren Tod die Einwilligung der berechtigten Angehörigen nicht vor, ist das öffentliche Interesse an einer Verkürzung der Schutzfristen darzulegen. Es ist zu erläutern, warum schutzwürdige Belange der betroffenen Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder warum das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt. Hierzu können ergänzende Angaben und Unterlagen verlangt werden.

(4) Ist eine Veröffentlichung der Forschungsergebnisse mit personenbezogenen Angaben beabsichtigt, muss dargelegt werden, warum der Forschungsgegenstand die Angaben der personenbezogenen Daten notwendig macht und welche Personen von der Veröffentlichung betroffen sind.

(5) Überwiegt das öffentliche Interesse erheblich die schutzwürdigen Belange Dritter oder liegen andere privilegierende Tatbestände vor, so kann die Schutzfrist verkürzt werden. Über die Verkürzung der Schutzfristen entscheidet der Behördliche Datenschutzbeauftragte der Humboldt-Universität zu Berlin auf Grundlage des Antrages und ggf. des ergänzenden Vortrages.

## § 5

Benutzung in den Benutzerräumen

(1) Das Archivgut ist grundsätzlich in den dafür bestimmten Räumen des Haeberle-Hirschfeld-Archivs zu benutzen. In den Räumen ist in der Regel nur mit Papier, Laptop und Bleistift zu arbeiten. Taschen dürfen nicht mit in den Benutzerraum hinein genommen werden. Die Universitätsbibliothek ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

(2) Öffnungszeiten der Benutzerräume sowie sonstige Regelungen, die dem Schutz des Archivguts und einem geordneten Ablauf der Benutzung dienen, werden unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten festgelegt (s. Aushang).

(3) Die Universitätsbibliothek ist behilflich bei der Ermittlung des Archivgutes und berät insoweit die Benutzerin oder den Benutzer gemäß dem Erschließungsstand. Es besteht kein Anspruch, beim Lesen der Archivalien unterstützt zu werden.

(4) Die Benutzerin oder der Benutzer ist im Umgang mit dem Archivgut zu äußerster Sorgfalt verpflichtet und haftet für jede Fahrlässigkeit. Insbesondere ist es nicht gestattet

1. Archivalien sowie ihre Reihenfolge und Ordnung zu verändern; hierauf ist vor allem bei der Benutzung von losen Akten zu achten;
2. Bestandteile des Archivguts, wie Blätter, Zettel, Umschläge, Siegel, Stempelabdrucke und Briefmarken zu entfernen;
3. Vermerke im Archivgut anzubringen oder vorhandene zu tilgen;
4. Archivgut als Schreib- oder Durchzeichnungsunterlage zu verwenden.

(5) Die Verwendung weiterer technischer Geräte bei der Benutzung bedarf der Genehmigung. Diese kann versagt werden, wenn dadurch das Archivgut gefährdet oder andere Benutzerinnen oder Benutzer gestört werden.

## § 6

Benutzung durch abgebende Stellen

Für die Benutzung von Archivgut durch Behörden, Gerichte und sonstige Einrichtungen, bei denen es entstanden ist oder die es abgegeben haben, finden die Vorschriften dieser Sonderregelung keine Anwendung, sofern es sich nicht um Schriftgut handelt, das bei ihnen auf Grund besonderer Vorschriften hätte gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen. Die Art und Weise der Benutzung wird unter Beachtung der im Vertrag vom 14. 01. 2004 festgelegten Regelungen und sonstigen Vereinbarungen zwischen der abgebenden Stelle und der Universitätsbibliothek der HU gesondert vereinbart. Dabei ist sicherzustellen, dass das Archivgut gegen Verlust, Beschädigung und unbefugte Benutzung geschützt wird.